

Amt: Amt für Kultur, Sport und Touristik

Datum: 2006-11-08

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4500/2006**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2006
Hauptausschuss	28.11.2006
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	22.11.2006

---

**Titel:**

**Stadtjubiläum**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Jahr 1216, als das derzeit bekannte Datum der nachweislichen Ersterwähnung Luckenwaldes soll künftig als Bezugsjahr für die Berechnung von Stadtjubiläen dienen.

---

**Finanzielle Auswirkungen: nein**

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiter

---

## **Erläuterung**

Seit einiger Zeit steht die Frage offen, welches Datum als das Geburtsjahr Luckenwaldes anzusehen ist.

Das Brandenburgische Landeshauptarchiv teilte auf Nachfrage der Stadt mit ( siehe Anlage 1), dass es drei Daten für geeignet halte, nämlich  
1216 – Ersterwähnung des Namens Luckenwalde (am 28.12.1216)  
1285 – erstmalige Bezeichnung als Stadt („oppidum“)  
1809 – Einführung der Städteordnung (am 10.10.1809 durch den Landrat v. Rochow)

Zu bewerten ist jedoch auch das Jahr 1430, auf das sich die Jubiläumsfeiern 1930 und 1980 bezogen. Im Jahr 1430 wurde der sog. Bierstreit zwischen Jüterbog und Luckenwalde geschlichtet mit dem Ergebnis, dass Luckenwalde das gleiche Recht wie Jüterbog erhielt, nämlich in der Stadt gebrautes Bier auch über die Stadtgrenzen hinaus verkaufen zu können. Dieses Privileg wurde von einigen Interpreten mit der Verleihung von Stadtrechten gleichgesetzt und deshalb als Stadtgründungsjahr angesehen. Diese Annahme steht jedoch auf sehr „wackeligen Füßen“, denn die Unterlagen dokumentieren lediglich einen Rechtsstreit. Ein verbrieftes Stadtrecht ist nicht Bestandteil. Als weiteres Indiz, dieses Ereignis nicht als Stadtgründung anzusehen, ist die Wertung des Brandenburgischen Landeshauptarchiv, das 1430 gar nicht in Erwägung zieht. Es vertritt die Auffassung, dass die Stadtwerdung Luckenwaldes erst mit der Einführung der Städteordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgeschlossen ist. Mit dieser von Historikern vertretenen These ist nicht vereinbar, dass vorherige Ereignisse bereits Stadtrechte begründet hätten.

### **1216**

Im Domstiftarchiv von Brandenburg befinden sich zwei im Jahr 1216 ausgestellte Urkunden. Beide tragen das Datum des 28.12.1216. Als Ausstellungsort ist einmal Brandenburg und einmal Ziesar angegeben. In beiden Urkunde bestimmt der Bischoff Siegfried II. von Brandenburg die Grenzen des Brandenburger Archidiakonats. (Ein Archidiakonats war eine kirchliche Verwaltungseinheit) Unter den aufgeführten Burgwarden wird auch die Burg Luckenwalde genannt.

Zwar ist von einem Ort Luckenwalde noch keine Rede – aber dort wo sich eine Burg befand, gab es auch eine Ansiedlung zur Versorgung der Burg. Sie trägt keine eigene Ortsbezeichnung, sondern ist Bestandteil der Burg. Dies gilt nicht nur für Luckenwalde, sondern auch für die ebenfalls in den Urkunden erwähnten Burgwarden Genthin, Plaue, Rathenow und Kremmen.

### **1285**

Eine Urkunde aus dem Jahre 1285 existiert nicht. Vorhanden ist jedoch ein Dokument aus dem Jahr 1550, das als eine Abschrift der Zinnaer Klosterchronik von 1471 bezeichnet ist. In wieweit die Abschrift mit dem Original übereinstimmt ist nicht mehr überprüfbar, da das Original bisher nicht aufgefunden worden ist. In der Übersetzung der Chronik heißt es: „..... I „.....Im Jahre 1285 kauften wir die Stadt und Burg (oppidum et castrum) Luckenwalde von den edlen Baronen Olzean und Wedegan, genannte von

Richow.....“ Unter einem Oppidum (lat. für Befestigung, fester Platz) versteht man eine befestigte stadtartig angelegte Siedlung, die (noch) keine Stadtrechte besitzt. Es wird aber deutlich, dass Burg und Ort nicht mehr als Einheit gesehen werden, sondern der Ort zu eigener Stärke erwachsen ist.

### **1809**

Die Städteordnung vom 19. November 1808 wurde in Luckenwalde am 10. Oktober 1809 durch den Landrat v. Rochow als Einführungskommissar eingeführt. Damit war – so das Landeshauptarchiv – der Prozess der Stadtwerdung abgeschlossen. Folgende Gründe sprechen dagegen, dieses Datum als Basis von Stadtjubiläen zu nutzen:

1. An diesem Datum ist nicht erkennbar, dass Luckenwalde „Wurzeln“ hat, die mindestens 600 Jahre zurückreichen und dass dieser Ort seitdem permanent besiedelt war.
2. Die Städteordnung von 1808 galt ebenso für eine Vielzahl anderer preußischer Kommunen. Ein auf den Jahren 1808 oder 1809 basiertes Stadtjubiläum Luckenwaldes wäre somit kein herausragendes Ereignis im Land, sondern fände gleichzeitig mit einer Vielzahl anderer Stadtjubiläen statt.

Die Verwaltung schlägt vor, sich für das Datum der ersten urkundlichen Erwähnung zu entscheiden. Andere Städte z. B. Jüterbog nehmen ebenfalls das Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung als ihr Geburtsjahr an.